

Nr. 6

## E R L Ä U T E R U N G E N

-----

zum Durchführungsplan der Gemeinde Nievenheim für das Gebiet beiderseits der Bismarckstraße zur Festlegung von Fluchtlinien, Bauzonen und Baustufen.

### Vorbemerkung:

Der Leitplan der Gemeinde Nievenheim ist genehmigt und am 10. Mai 1954 förmlich festgestellt worden.

### Der Durchführungsplan:

Der Durchführungsplan besteht aus folgenden Unterlagen:

1. dem Durchführungsplan i.M. 1:500,  
Blatt 1 und Blatt 2,
2. dem Grundstücksverzeichnis,
3. den Erläuterungen.

### Begrenzung des Planes:

Die Grenze des Durchführungsplanes ist mit einer grauen Farbkante im Plan gekennzeichnet und verläuft im wesentlichen etwa parallel der Bismarckstraße. Ein Teil der an der Bismarckstraße gelegenen Grundstücke haben eine große Tiefe, sodaß sie in dem Durchführungsplan 1 : 500 nicht in ihrem ganzen Umfange eingetragen sind. Die Begrenzung des Durchführungsplanes erfolgte daher in der aus dem Plan ersichtlichen Weise.

### Begründung des Planes:

Nachdem der Leitplan der Gemeinde Nievenheim im Jahre 1954 aufgestellt wurde und die Gemeinde durch intensive Bautätigkeit stetig angewachsen ist, verlangte die Entwicklung der Gemeinde Nievenheim den Ausbau der Bismarckstraße. Sie ist als Verbindungsstraße zwischen den einzelnen Ortsteilen der Gemeinde von erhöhter Bedeutung, da auch an ihrer nordöstlichen Begrenzung der Bahnhof und an der südwestlichen Begrenzung der Ortsmittelpunkt liegt. An der Bismarckstraße selbst liegen auch das Rathaus, die evangelische Kirche und Volksschule.

### Inhalt des Durchführungsplanes:

Der Durchführungsplan enthält die Festlegung der Fluchtlinien, der Bauzonen und der Baustufen.

### Straßen und Wege:

Die Bismarckstraße als Hauptverbindungsstraße zwischen dem Ortsmittelpunkt und dem Bahnhof, dem Ortsteil Delrath und der Bundesstraße 9 ist entsprechend dem aufzunehmenden Verkehr mit einer gesamten Breite von 16,50 m vorgesehen. Davon beträgt die Fahrbahnbreite 6,66 m, die Grünstreifen zu beiden Seiten der Fahrbahn ca. 1,00 m, der Radweg auf der süd-östlichen Seite der Fahrbahn 1,80 m und die Bürgersteige zu beiden Seiten der Fahrbahn 3,00 m.

Die von der Bismarckstraße abzweigenden Feldwege bleiben, wie aus dem Plan ersichtlich, bestehen. Der Zuweg zur evangelischen Volksschule zwischen evangelischer Kirche und der öffentlichen Grünfläche ist 5,00 m breit.

Die Straßen zur Erschließung des Bau- bzw. Reserve-Baugebietes nordwestlich der Bismarckstraße sind als 8,00 m bzw. 10,00 m breite Straßen geplant. Die genaue Festlegung der Fahrbahn und Bürgersteigbreiten wird in dem in der Vorplanung befindlichen Durchführungsplan für das vorgenannte Baugebiet erfolgen.

### Höhenverhältnisse:

Das Gelände hat in sich so geringe Höhenunterschiede, daß dadurch die Wegeführung nicht bestimmt wird und sich die Eintragung von Höhenangaben erübrigt.

### Entwässerung:

Die Entwässerung des Baugebietes erfolgt nach dem im Jahre 1954 aufgestellten Generalentwässerungsplan der Gemeinde Nievenheim. Die Bismarckstraße ist kanalisiert.

Anordnung:

Die Durchführung und Verwirklichung des Durchführungsplanes soll in Verhandlungen mit den Betroffenen geregelt werden. Für den Fall, daß eine Regelung auf freiwilliger Grundlage nicht möglich ist, soll die nachstehend aufgeführte Maßnahme eingeleitet werden:

Überführung der Grundflächen für den Gemeinbedarf in das Eigentum der Gemeinde (§ 16 des Aufbaugesetzes in der Fassung vom 29.4.1952).

Kostenschätzung für die Durchführung des Planes:

Soweit die Grundstücke nicht bebaut sind, werden die vor der Straßenfluchtlinie liegenden Grundstücke im Zuge der Flurbereinigung in Gemeindeeigentum überführt.

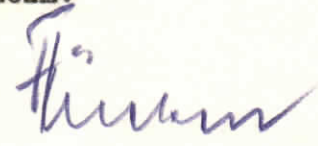
Die bebauten Grundstücksteile werden im Zuge von wesentlichen baulichen Veränderungen nach Abbruch der aufstehenden Gebäulichkeiten von der Gemeinde erworben.

|                                     |              |
|-------------------------------------|--------------|
| Ca. 2000 qm à 4,-- DM               | 8.000,-- DM  |
| Straßen- und Wegebau (Restarbeiten) | 2.000,-- DM  |
|                                     | <hr/>        |
|                                     | 10.000,-- DM |
|                                     | =====        |

Nievenheim, den 19. Mai 1960

Für die Gemeinde Nievenheim:

  
Bürgermeister

  
Amts- und Gemeindedirektor

24



Vermerke:

Dieser Plan ist gemäß § 11 (1) des Aufbaugesetzes in der Fassung vom 29.4.1952 (GV.NW.S.75) durch Beschluß der Gemeindevertretung vom 19. Mai 1960 aufgestellt.

Nievenheim, den 4. Juni 1960



*H. Lamm*  
Bürgermeister

Dieser Plan hat gemäß § 11 (1) des Aufbaugesetzes in der Fassung vom 29.4.1952 (GV.NW.S.75) in der Zeit vom 4. Juli bis 2. August 1960 offengelegen.

Nievenheim, den 4. Oktober 1960



*H. Lamm*  
Amtsdirektor

Gemäß § 11 (2) des Aufbaugesetzes in der Fassung vom 29.4.1952 (GV.NW.S.75) ist mit Verfügung vom 11.7.1962 bestätigt worden, daß dieser Plan mit den Zielen des Leitplanes übereinstimmt.

*Bitteltop, den 11. Juli 1962*



Der Regierungspräsident  
Im Auftrage:

*H. Lamm*

Dieser Plan ist gemäß § 11 (2) des Aufbaugesetzes in der Fassung vom 29.4.1952 (GV.NW.S.75) durch Beschluß der Gemeindevertretung vom 8. April 1963 förmlich festgestellt worden.

Nievenheim, den 16. April 1963



*H. Lamm*  
Bürgermeister